

Rechtswissenschaft 39) Pfaffenweiler 1986, Centaurus-Verlagsgesellschaft, 197 S., DM 58. – Der Vf. des vorliegenden Buches will keine systematische Abhandlung über das spätm. Magdeburger Recht liefern; er beschränkt sich vielmehr darauf, ein einschlägiges Quellenzeugnis in der „klassischen Form der Exegese“ (S. 1) auszuwerten, um auf diese Weise Erkenntnisse über Recht und Rechtsgang des Magdeburger Oberhofes gegen Ende des MA zu gewinnen. Als Grundlage dient ein bisher unveröffentlichter, vom Vf. auf die Zeit von 1439 bis 1452 datierter (S. 12) und im Anhang (S. 102–109) abgedruckter Spruch des Magdeburger Schöppenstuhls, der auch noch im 15. Jh. seine Kompetenz als Oberhof der mit Magdeburger Recht begabten Städte wahren konnte. Anlaß für die Anrufung bildete der Beschluß eines mit einem Erbrechtsstreit zwischen Breslauer Bürgern befaßten Schiedsgerichts, dessen Urteiler erklärt hatten, daß sie über den zu fällenden Spruch „nichten eyne werden konnten“, und die sich daher an den Magdeburger Schöppenstuhl mit der Bitte um „eyn goetlich recht“ gewandt hatten (S. 107). Nach zwei referierenden Kapiteln über die Entstehung von Stadtrechtsfamilien und des Magdeburger Oberhofsystems (S. 1–3) sowie der Funktion des Magdeburger Schöppenstuhls als Oberhofinstanz (S. 4–20) versucht der Vf., durch eine Analyse des Rechtsstreits und seiner Entscheidung – in kritischer Auseinandersetzung mit anderen Quellen und der einschlägigen Literatur – wichtige Rechtsgrundsätze zum Schiedsverfahren (S. 21–31), zur Formenstrenge im Prozeßverfahren (S. 32–41), zu den Rechtsinstitutionen der Vormundschaft (S. 42–50), der Klagengewere (S. 51–63), der Vergabung von Todes wegen (S. 64–89) sowie zum Beweisrecht (S. 90–96) sichtbar zu machen. Die auf diese Weise erzielten Ergebnisse sind naturgemäß besonders für den institutionengeschichtlich arbeitenden Rechtshistoriker von Interesse; aber auch der Historiker kann aus der quellennahen Darstellung so manche allgemeine Erkenntnis gewinnen – etwa über die im 15. Jh. greifbar werdenden ‚Modernisierungstendenzen‘, die, teils bewirkt durch die Auseinandersetzung mit kanonisch-römisch-rechtlichen Vorstellungen, teils auf eigener Entwicklung fußend, das archaische Verfahrensrecht mehr und mehr modifiziert haben. Karl-Friedrich Krieger

---

Charles Munier, *Vie conciliaire et collections canoniques en Occident, IVe–XIIe siècles*, London 1987, Variorum Reprints (Collected Studies Series 265) 318 S., £ 30. – Der Band enthält 22 Aufsätze Muniers aus den Jahren 1954–1983, die um drei Themenbereiche kreisen: (1) die Konzilien der afrikanischen Kirche, wobei deren Verhältnis zu Rom im Mittelpunkt steht; (2) vorgratianische, besonders spanische Rechtsquellen; (3) Gratian, mit dem Schwerpunkt auf den Vorlagen des Dekrets. Der Aufsatzsammlung ist ein Vorwort Muniers vorangestellt, das Auskunft über die Entstehungsgeschichte der einzelnen Arbeiten gibt, und am Schluß steht ein dreiteiliger „Index des textes“ (Bibel, Konzilien, Rechtssammlungen) sowie ein Personen- und Ortsregister. D. J.

Louis Carlen, *Wallfahrt und Recht im Abendland* (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 23) Freiburg/Schweiz 1987, Universitätsverlag, XV u. 260 S., 11 Abb., SF 58. – Louis Carlen, Freiburger Ordinarius für Rechtsgeschichte, hat sich wiederholt mit dem Wallfahrts- und Pilgerwesen